

§ 39. Zwischen zwei hintereinander fahrenden Wagen muß ein Abstand von mindestens 50 Meter eingehalten werden.

§ 40. Der Wagenführer hat zu halten:

- a) an den hierzu vorgeschriebenen Haltestellen, falls das Haltezeichen ertönt, oder falls an der Haltestelle befindliche Personen die Absicht des Mitfahrens kundgeben;
- b) wenn Gefahr für den Bahn- oder Straßenverkehr droht;
- c) bei geschlossenen Schranken der Staatsbahn;
- d) vor Ueberschreitung der Lokalbahnen, sobald das Signal eines sich nähernden Lokalbahnzuges erfolgt;
- e) vor den zur Brandstelle eilenden Abteilungen und Fahrzeugen der Feuerwehr, beim Begegnen mit Truppen (§ 7), sowie vor öffentlichen Aufzügen, soweit solche zugelassen sind.

Falls in der Nähe befindliche Pferde oder andere Tiere sich beim Nahen des Straßenbahnwagens unruhig zeigen, hat der Wagenführer langsam zu fahren und erforderlichenfalls solange zu halten, bis die Tiere vorübergegangen sind.

§ 41. Die Signale der Marmglocke hat der Wagenführer zu geben:

- a) bei jedem Anfahren;
- b) beim Passieren von Straßenkreuzungen und nicht übersichtlichen Biegungen;
- c) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden.

§ 42. Für die von der Deutschen Eisenbahngesellschaft mitbenützte Gleisstrecke in der Rohrbacherstraße gelten folgende Vorschriften:

Die Züge der Deutschen Eisenbahngesellschaft unterstehen, solange dieselben die Gemeinschaftsstrecke befahren, bezügl. des äußeren Dienstes der Direktion der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Gesellschaft. Die Kontrolleure, Schaffner, Wagenführer und Bahnwärter der Deutschen Eisenbahngesellschaft haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane (Beamte vom Kontrolleur aufwärts) der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Gesellschaft, die ihrerseits für die Folgen ihrer Anordnungen den Behörden gegenüber haftbar sind, Folge zu leisten.

Bei gleichzeitiger Abfahrt zweier Wagen von Heidelberg hat der Wagen der Deutschen Eisenbahngesellschaft das Vorfahrtsrecht, muß jedoch in der Weiche an der BuntensträÙe die Kreuzung des entgegenkommenden Wagens der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Gesellschaft abwarten. Kann der Wagen der Deutschen Eisenbahngesellschaft aus irgend einem Grunde dem Wagen der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Gesellschaft nicht vor- oder unmittelbar nachfahren, so hat er das Vorkommen des nächsten Wagens der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Gesellschaft abzuwarten.

Bei der Fahrt nach dem Bahnhofe hat der Wagen der Deutschen Eisenbahngesellschaft das Vorfahrtsrecht, sofern er sich beim Eintreffen des Wagens der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Gesellschaft an der Kronprinzenstraße bereits in der Weiche befindet. Andernfalls hat der Wagen der Heidelberger Straßen- und Bergbahn-Gesellschaft das Vorfahrtsrecht und der Wagen der Deutschen Eisenbahngesellschaft darf dem vorfahrenden Wagen nur dann unmittelbar nachfahren, wenn der letztere nicht bereits über die Schlofferstraße hinausgekommen ist.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 43. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B., §§ 108 Ziff. 5, 157 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark oder zutreffendenfalls mit Haft bestraft.